

Gebührensatzung

zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kall
vom 7. November 2001
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2018

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Gemeinde Kall gelegenen, in ihrem Eigentum oder unter ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen werden Gebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach folgendem Gebührentarif:

I. Bestattungs- und Umbettungsgebühren

1. Ausheben, Verfüllen, Ausschmückung sowie die erste Nachfüllung	
a) eines Grabes für Verstorbene bis 5 Jahre	337,00 Euro
b1) eines Grabes für Verstorbene über 5 Jahre (maschinell)	612,00 Euro
b2) eines Grabes für Verstorbene über 5 Jahre (Handarbeit)	687,00 Euro
c1) eines Tiefgrabes, 1. Bestattung (maschinell)	662,00 Euro
c2) eines Tiefgrabes, 1. Bestattung (Handarbeit)	687,00 Euro
d) eines Urnengrabes	220,00 Euro
2. Ausgraben einer Leiche	
a) innerhalb von 10 Jahren seit der Bestattung	612,00 Euro
b) nach 10 Jahren seit der Bestattung	487,00 Euro
3. Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes	
a) innerhalb von 10 Jahren seit der Bestattung	837,00 Euro
b) nach 10 Jahren seit der Bestattung	725,00 Euro
4. Ausgraben einer Urne	127,00 Euro
5. Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	162,00 Euro
6. Zuschlag für Bestattungen, die samstags durchgeführt werden	50,00 Euro

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen

Benutzung der Leichenhallen pauschal je Benutzung	160,00 Euro
---	-------------

III. Gebühren für Nutzungsrechte

1. Erwerb des Nutzungsrechtes	
a) an Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre	750,00 Euro
b) an Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre	1080,00 Euro

c) an anonymen Reihengrabstätten	1.080,00 Euro
d) an Wahlgrabstätten je Grabstelle	1.590,00 Euro
e) an Tiefgrabstätten	1.590,00 Euro
f) an Urnengrabstätten je Grabstelle	690,00 Euro
g) an anonymen Urnengrabstätten	600,00 Euro
h) für ein Aschenstreufeld	600,00 Euro
i) Urnengemeinschaftsfeld	700,00 Euro
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr	
a) an Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre	30,00 Euro
b) an Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre	36,00 Euro
c) an Wahlgrabstätten je Grabstelle	53,00 Euro
d) an Tiefgrabstätten	53,00 Euro
e) an Urnengrabstätten je Grabstelle	23,00 Euro

IV. Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabzeichen und Einfriedungen

1. Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung	30,00 Euro
2. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales oder einer Grabplatte	60,00 Euro
3. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales oder einer Grabplatte einschließlich Einfassung	80,00 Euro

V. Sonstige Gebühren

1. Kosten für das Einebnen von Grabstellen:	<u>maschinell</u>	<u>Handarbeit</u>
a) Einebnen einer Einzelgrabstätte	240,00 Euro	290,00 Euro
b) Einebnen einer Doppelgrabstätte	290,00 Euro	360,00 Euro
c) Einebnen einer Einzelurnengrabstätte	120,00 Euro	---
d) Einebnen einer Doppelurnengrabstätte	160,00 Euro	---
2. Gebühr für Pflege vorzeitig eingeebneter Grabstellen je Grabstelle pro Jahr		30,00 Euro

§ 3 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind wie folgt fällig:

- beim Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten im Voraus,
- im Übrigen innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides.

§ 5 In-Kraft-Treten